

Ausgabe Nr. 2/2015

kurz & klar

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Jahr 2016

Die Grenzbeträge und Zinssätze in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2016 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ab 01.01.2016	Neu	Bisher
▪ BVG-Mindestzinssatz	1.25%	1.75%
▪ BVG-Mindestumwandlungssatz (65/64)	6.8%	6.8%
▪ Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) BVG	21'150	21'150
▪ Koordinationsabzug BVG	24'675	24'675
▪ Maximal versicherter Jahreslohn	84'600	84'600
▪ Maximaler koordinierter Lohn	59'925	59'925
▪ Minimaler koordinierter Lohn	3'525	3'525
▪ Maximal versicherbarer Jahreslohn	846'000	846'000
▪ Maximal versicherbarer Lohn gemäss UVG (UVG Maximum)	148'200	126'000
Sicherheitsfonds:		
▪ Beitragssätze bei ungünstiger Altersstruktur	0.08%	0.08%
▪ Beitragssatz für Insolvenzleistungen	0.005%	0.005%

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00460/index.html?lang=de&download=NHZlpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH5,gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

BVG Mindestzinssatz sinkt auf 1.25%

Der Bundesrat senkt den Mindestzinssatz per 01.01.2016 auf 1.25% (2015: 1.75%).

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59231>

Referenzzinssatz neu bei 2.75%

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat den technischen Referenzzinssatz gemäss Fachrichtlinie 4 per 30.09.2015 mit 2.75% ermittelt. Im Vorjahr lag dieser bei 3%.

Der Referenzzinssatz dient als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen.

Weitere Infos:

http://www.skpe.ch/fileadmin/documents/de/Fachrichtlinien/Pressemitteilung_Referenzzinssatz_2015_09_D.pdf

Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Da der Konsumentenpreisindex von September 2012 bis September 2015 von 99.3 Punkten auf 97.7 Punkte gesunken ist, müssen die laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche seit 2012 entstanden sind, nicht der Teuerung angepasst werden. Die vor 2012 entstandenen BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten müssen mit der nächsten Erhöhung der AHV-Renten angepasst werden.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59215>

Obergrenze für den versicherten Verdienst in der Unfallversicherung steigt

Ausgangslage

Per 01.01.2016 erhöht der Bundesrat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung von aktuell **126'000 Franken auf 148'200 Franken**. Dadurch soll die Mehrheit aller versicherten Arbeitnehmer zum vollen Lohn versichert sein.

Die Obergrenze ist auch massgebend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und für die Höhe des Taggeldes der Invalidenversicherung.

Mögliche Auswirkung

Pensionskasse: Hängen gemäss Pensionskassen-Reglement Teile des versicherten Lohnes mit dem UVG-Lohnmaximum zusammen, steigen oder sinken je nach Formulierung möglicherweise die versicherten Leistungen.

Unfallversicherung: Allenfalls werden Löhne über dem UVG-Maximum zusätzlich oder unterschiedlich versichert. Ist dies der Fall, sind diese Versicherungen anzupassen.

Reaktion

Sofern die versicherten Leistungen Ihrer Pensionskasse durch das neue UVG-Lohnmaximum Änderungen erfahren sollten, wäre eine Reglementsanpassung zu prüfen.

Da das neue Maximum bereits per 01.01.2016 in Kraft tritt, sind an der **nächsten Stiftungsratssitzung** in diesem Jahr mögliche Massnahmen zu prüfen, damit keine unliebsamen Überraschungen eintreten. Auch sind allfällige Rückdeckungen und Versicherungen zu überprüfen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55178>

Weisungen & Meldungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

OAK BV passt Weisung zur Unabhängigkeit des Experten an

Die OAK BV hat am 28.10.2015 ihre frühere Weisung zur Unabhängigkeit des Experten angepasst. Die gleichzeitige Tätigkeit für dieselbe Vorsorgeeinrichtung als Experte für berufliche Vorsorge und als Revisionsstelle ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar. Das gleiche gilt für die gleichzeitige Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge und als Vermögensverwalter. Die neue Weisung tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html>

In eigener Sache



Ausbildungsseminar

Im November 2015 führen wir zusammen mit ausgewählten Fachspezialisten Ausbildungsseminare für neugewählte Stiftungsräte und für Stiftungsräte von Wohlfahrtsfonds / patronalen Finanzierungsstiftungen durch. Eine Anmeldung ist noch möglich.

- Basisseminar für neugewählte Stiftungsräte: Ganztags am 17.11.2015 oder an zwei Abenden (11.11.2015 und 23.11.2015)
- Spezialseminar Wohlfahrtsfonds und patronale Finanzierungsstiftungen: An einem Abend am 16.11.2015 oder am 26.11.2015

Weitere Infos:

Für weitere Informationen und die Zustellung der Unterlagen zu den Ausbildungsseminaren wenden Sie sich bitte an Patrick Baeriswyl (patrick.baeriswyl@k-exp.ch).



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen sonnige Herbsttage.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
<http://www.k-exp.ch/>